

Lesefassung

der Hauptsatzung der Gemeinde Gägelow vom 25.09.2019 (zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gägelow vom 07.08.2023 und die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gägelow vom 11.10.2024)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVObI. M-V S. 467), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.08.2019 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§1

Name, Wappen und Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Gägelow führt ein Wappen, das wie folgt beschrieben wird:

In Blau eine goldene Spitze, belegt mit einer halben roten Spitze, darin eine zwölfblättrige goldene Rosette; oben rechts und links je ein goldener Felsbrocken.

(2) Die Gemeinde Gägelow führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Gemeinde und der Umschrift GEMEINDE GÄGELOW • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

(3) Die Führung des Dienstsiegels ist der Bürgermeisterin und im Vertretungsfall ihrer Stellvertretung vorbehalten.

(4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin. Sie kann die Verwendung für bestimmte Zwecke allgemein genehmigen und Grundsätze für die Genehmigung bestimmen.

§2

Ortsteile

Zum Gebiet der Gemeinde Gägelow gehören die Ortsteile Gägelow, Gressow, Jamel, Neu Weitendorf, Proseken, Stofferstorf, Weitendorf, Wolde und Voßkuhl. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin legt Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeindevertretung zur Beratung in der nächsten Sitzung vor.

(2) Die Einwohnerinnen und Einwohner können in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung Fragen stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertre-

tung beziehen, es sei denn, die Gemeindevertretung beschließt in wichtigen Fällen, diesbezügliche Wortmeldungen zuzulassen. Für die Fragestunde ist eine Dauer bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (3) Die Rechte aus Absatz 2 gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen, sofern sie in der Gemeinde ein Grundstück besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (4) Die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde durch:
 1. Einwohnerversammlungen oder
 2. ihren Bericht in der Gemeindevertretung
 3. die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land ([www. grevesmuehlen.eu](http://www.grevesmuehlen.eu))
 4. öffentliche Bekanntmachungen in der Lokalpresse.

§ 4 Gemeindevertretung

Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.

§ 5 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Nichtöffentlich behandelt werden:
 1. Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen,
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Prüfbericht.
- (3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung der Gemeindevertretung bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens zur nächsten Sitzung beantwortet werden.

§ 6 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse.

- (2) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin vier Mitglieder der Gemeindevertretung an. Daneben benennt die Gemeindevertretung vier weitere Mitglieder als persönliche Stellvertretungen der Hauptausschussmitglieder.
- (3) Die Bürgermeisterin ist Vorsitzende des Hauptausschusses. Sie unterrichtet die weiteren Mitglieder frühzeitig über vorgesehene wesentliche Themen beziehungsweise Tagesordnungspunkte.
- (4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten zu treffen:
 1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 1.000 € bis 20.000 € im Einzelfall.
 2. Entgeltliche Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 1.000 € bis 20.000 € im Einzelfall.
 3. Unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tausch, Schenkungen u.a.) mit einem Bilanzwert über 1.000 € bis 20.000 €.
 4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen über 5.000 € bis 20.000 € je Vertrag.
 5. Erwerb von beweglichen Sachen über 5.000 € bis 20.000 €, von Forderungen und anderen Rechten über 2.500 € bis 20.000 €.
 6. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 2.500 € bis 20.000 €.
 7. Unentgeltliche Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen (Tauschgeschäfte, Schenkungen u.a.) mit einem Bilanzwert über 2.500 € bis 20.000 €.
 8. Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis 25.000 €.
 9. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes über 50.000 € bis 250.000 € .
 10. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften wie Bürgschaften, Gewährverträgen, Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte über 20.000 € bis 100.000 €, außer Auftragsvergaben.
 11. Zustimmung zu außerplanmäßigen oder überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über 5.000 € bis 20.000 € je Fall.
 12. Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren für Lieferungen und Leistungen einschließlich Planungsleistungen und Bauleistungen im geschätzten Wert über 25.000 € bis 50.000 €. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.

13. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V in einem Wert von 100 € bis 1.000 €.

(5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 4 zu unterrichten.

(6) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 7 Beratende Ausschüsse

(1) Gemäß § 36 KV M-V werden folgende weitere Ausschüsse gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Haushalts- und Rechnungswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge, sonstige Abgaben und Gemeindevermögen
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, und Wohnungswirtschaft, Verkehr und Umwelt (Bauausschuss)	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Wohnungswirtschaft, Brandschutz
Ausschuss für Jugend, Kultur, Sport, Soziales und Bildung (Kultur-/Sozialausschuss)	Betreuung der Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Unterstützung des Vereinslebens, Tourismusentwicklung, Gemeindepartnerschaften, Entwicklung und Förderung der Solidargemeinschaft, Jugendförderung

(2) Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nimmt die Gemeinde Gägelow gemäß § 36 KV M-V den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land und der Stadt Grevesmühlen in Anspruch.

(3) Die Anzahl der Ausschussmitglieder wird wie folgt festgelegt:

- Finanzausschuss: 7 Mitglieder.
- Kultur-/Sozialausschuss: 7 Mitglieder
- Bauausschuss: 9 Mitglieder.

(4) Die Ausschüsse setzen sich aus Mitgliedern der Gemeindevertretung und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen, wobei die Mitglieder der Gemeindevertretung jeweils ein Mitglied mehr als die Hälfte der Sitze stellen. Stellvertretungen sind nicht vorgesehen.

- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Absatz 1 sind öffentlich; § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft

Die Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft ergeben sich aus der Hauptsatzung.

§ 9

Bürgermeisterin

- (1) Die Bürgermeisterin ist gleichzeitig Vorsitzende der Gemeindevertretung. Sie wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Ihre Aufwandsentschädigung beträgt nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) 2.160 Euro monatlich. Sie entfällt nach drei Monaten eines Kalenderjahres in denen die Bürgermeisterin ununterbrochen vertreten wird. Die Bürgermeisterin erhält zusätzlich eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 11.
- (2) Sie entscheidet:
1. Unterhalb der Wertgrenzen nach § 6 Absatz 4 dieser Hauptsatzung.
 2. Über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Absatz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) sowie über das Einvernehmen nach § 14 Absatz 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre) nach Anhörung des Bauausschusses, sofern nicht
 - a) eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens in Betracht kommt
 - oder
 - b) das Bauvorhaben von besonderer gemeindlicher Bedeutung ist.
 3. Über Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte)
 4. Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert unterhalb von 100 €.
- (3) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Absatz 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € bzw. von monatlich 2.100 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin allein oder durch eine von ihr beauftragte bedienstete Person der Stadtverwaltung Grevesmühlen in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000 €.
- (4) Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gemeindevertretung über die von ihr oder dem Hauptausschuss getroffenen Entscheidungen.

§ 10

Stellvertretung der Bürgermeisterin

- (1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der Bürgermeisterin.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die erste Stellvertretung beträgt 432 €, die der zweiten Stellvertretung 216 € monatlich, wobei es unerheblich ist, ob die Stellvertretung tatsächlich ausgeübt wird.
- (3) Die Stellvertretungen der Bürgermeisterin erhalten zusätzlich zu ihrer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 11.
- (4) Nach Ablauf der für den Verhinderungsfall gewährten Fortzahlung der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin nach § 9 Absatz 1 erhält die stellvertretende Person eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 2.160 € für jeden vollen Monat der Ausübung der Stellvertretung.
- (5) Die Stellvertretung wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (6) Die Stellvertretung der Bürgermeisterin ist gleichzeitig die Stellvertretung der Vorsitzenden der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses.

§ 11 Sonstige Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der
 1. Gemeindevertretung
 2. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) von 40 €. Dazu erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der Gemeinde Gägelow empfangen, einen monatlichen Sockelbetrag von 50 €.
- (2) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für jede Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld von 60 €.
- (3) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes sowie die Zahlung von Reise- und Betreuungskosten erfolgt ebenfalls nach Maßgabe der EntschVO M-V.
- (4) Zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1- 3 erhalten Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die in die Ausschüsse gewählten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner, die sich am digitalen Sitzungsdienst beteiligen und auf schriftliche Einladungen zu den Sitzungen verzichten, einen gesonderten Auslagenersatz für die im privaten Bereich entstehenden Aufwendungen von 10 € monatlich. Die Teilnahmebedingungen regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Ehrenamtlich tätigen Einwohnerinnen und Einwohnern kann eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Höhe die Gemeindevertretung je nach Art und Umfang im Einzelfall beschließt.

§ 12

Vertretung im Amtsausschuss

- (1) Gemäß § 132 KV M-V benennt die Gemeindevertretung Gägelow neben der Bürgermeisterin zwei weitere Mitglieder in den Amtsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land.
- (2) Für jedes weitere Mitglied der Gemeindevertretung im Amtsausschuss benennt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte eine persönliche Stellvertretung.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gägelow erfolgen grundsätzlich über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land, www.grevesmuehlen.de. Für den Fall, dass eine gesetzliche Grundlage die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gägelow in schriftlicher Form erforderlich macht, erfolgt sie abweichend von Satz 1 durch Abdruck in der Wochenzeitung „Wismarer BLITZ am SONNTAG“, zu beziehen über die Mecklenburger Blitz Verlag und Werbeagentur GmbH & Co. KG, Hegede 1, 23966 Wismar. Zudem kann sich jede Person Satzungen kostenpflichtig zusenden oder zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung am Verwaltungssitz in 23936 Grevesmühlen, Rathausplatz 1, Textfassungen zur Mitnahme ausreichen lassen. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.
- (2) Für den Fall der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 2 erfolgt eine nachrichtliche Unterrichtung auch über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen und des Amt Grevesmühlen-Land.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist sie durch Aushang in folgenden Buswartehäuschen
 - Gägelow Marktstraße gegenüber MEZ und
 - Proseken Hauptstraße an der Schule

zu bewirken.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Gägelow vom 16. Oktober 2014 außer Kraft.

Gägelow, den 08.10.2019

Friedel Helms-Ferlemann
Bürgermeister

(Siegel)